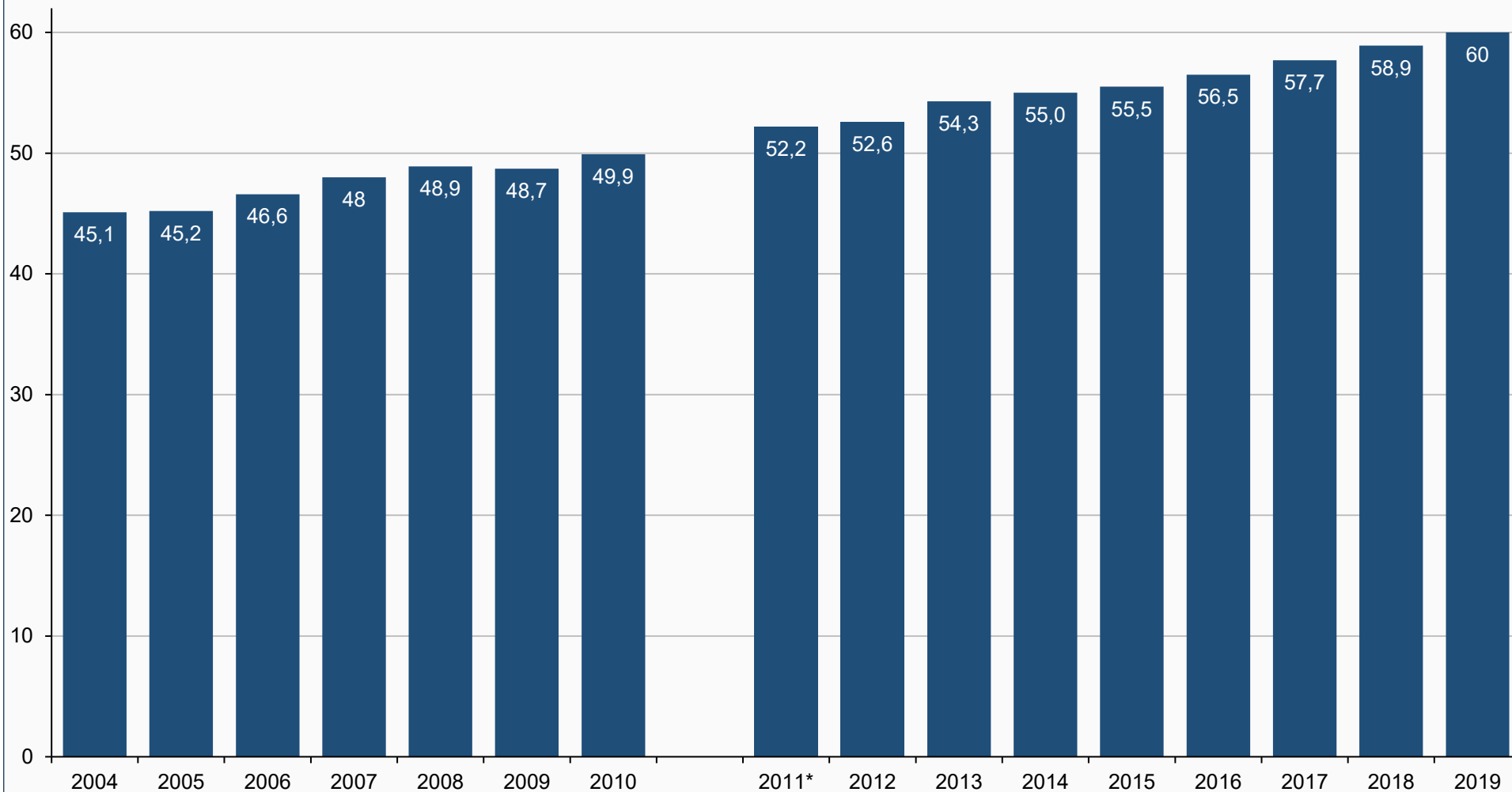


■ **Rentenversicherungspflichtig Beschäftigte in % der Bevölkerung, 2004 - 2019**
Bevölkerung zwischen 15 - 64 Jahren



* Ab 2011 Bruch in der Zeitreihe wegen revidierter Bevölkerungszahlen (Zensus 2011)

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2022), Versichertenbericht

Rentenversicherungspflichtig Beschäftigte in % der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren, 2004 - 2019

Mehr als die Hälfte der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und die überwiegende Mehrheit der abhängig Beschäftigten unterliegen der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Setzt man die versicherungspflichtig Beschäftigten ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, so errechnet sich die Versicherungspflichtigenquote. Sie hat sich – auch als Ergebnis der positiven Beschäftigungsentwicklung - zwischen 2004 (45,1 %) und 2019 (60,0 %) um fast 15 Prozentpunkte erhöht.

Der deutliche Anstieg der Quote nach 2010 lässt sich neben der anhaltend steigenden Zahl der Beschäftigten auf zwei weitere Faktoren zurückführen: Der Zensus 2011 hat gezeigt, dass die Bevölkerungszahl geringer als zuvor angenommen ausfällt. Und der erneut starke Zuwachs im Jahr 2013 ist maßgeblich Folge der Neuregelung bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Denn die Versicherungspflicht ist seitdem die Regel, jedoch kann im Rahmen einer so genannten opt-out Möglichkeit von der Versicherungsfreiheit Gebrauch gemacht werden. Am Jahresende 2019 haben sich knapp 80 % der geringfügig Beschäftigten befreien lassen. Der mit der Einführung der Regelung eingetretene Trend bei der Rentenversicherungspflicht der geringfügig Beschäftigten ist im Zeitverlauf dennoch positiv: Seit dem Jahr 2012 (6,7 %) ist ein Zuwachs von knapp 16 % auf 22,6 Prozent rentenversicherte Minijobber*innen am Jahresende 2019 zu verzeichnen. Für diese Gruppe zahlen Arbeitgebende einen pflichtmäßigen Pauschalbeitragssatz von 15%, während die Minijobber*innen selber einen Beitragssatz von 3,6 % als Eigenanteil aufbringen. Damit stocken sie den Arbeitgeberbeitrag auf den regulären Rentenversicherungsbeitragssatz von 18,6 % auf (vgl. [Abbildung abbVIII36](#)). Auch wenn die Anwartschaften, die aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen resultieren ebenfalls gering ausfallen, erwerben die Minijobber*innen auf diese Weise wertvolle Versicherungszeiten, die zum Beispiel als Wartezeit für die Altersrente angerechnet, zum Anspruch auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation führen oder im Fall einer dauerhaften Erkrankung den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bzw. vorzeitig erfüllen können.

Gleichwohl sind 40 % der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Dies zeigt sich auch, wenn die Befunde der Beschäftigtenstatistik der BA (vgl. [Abbildung IV.107](#)) betrachtet werden. Denn außen vor bleiben vor allem die Schüler und Studierenden (mit Ausnahme der Auszubildenden), die Personen (in der Regel Frauen) in einer versicherungsfreien Erziehungs- und Familienphase, der Großteil der Selbstständigen, die Beamten sowie die Älteren, die bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine vorgezogene Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch genommen haben.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung. In Abweichung zur Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit werden in der Versichertenstatistik beschäftigte Rentenbezieher, Werkstudenten und Praktikanten nicht erfasst.